



CH-3003 Bern, GS-WBF, GP

A-Post

Herr
Patrick Mallat
Kafi Klick
Gutstrasse 162
8055 Zürich

Bern, 28. Mai 2020

Keine Bewerbungspflicht während Corona-Krise

Sehr geehrter Herr Mallat

Besten Dank für Ihre Petition zur Bewerbungspflicht der Stellensuchenden während der Coronavirus-Pandemie. Gerne nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Als Wirtschaftsminister liegt mir nebst der Gesundheit auch der wirtschaftliche Wohlstand der Bevölkerung sehr am Herzen. Um die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie zu mildern, Arbeitsplätze zu erhalten und Arbeitslosigkeit zu verhindern, hat der Bundesrat diverse Massnahmen umgesetzt, wie z.B. die Ausdehnung der Kurzarbeitsentschädigung, den vereinfachten Zugang zu Krediten für Unternehmen etc. Zudem hat der Bundesrat für anspruchsberechtigte Stellensuchende, welche bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) registriert sind, die folgenden Massnahmen beschlossen:

- Einerseits wurden maximal 120 zusätzliche Taggelder während der Pandemie eingeführt, und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird bei Bedarf entsprechend ausgedehnt. (Art. 8a COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033)).
- Andererseits müssen versicherte Personen ihren Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen spätestens einen Monat nach Aufhebung der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) einreichen. (Art. 8d COVI-19-Verordnung ALV)

Mit diesen Massnahmen trägt der Bundesrat der schwierigen wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Situation Rechnung. Daher erfolgen während der Gültigkeitsdauer der entsprechenden Bundesratsverordnung keine Aussteuerungen aus der ALV, wodurch das Risiko gesenkt wird, dauerhaft aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu werden und in die Sozialhilfe und Armut abzugleiten. Die zeitliche Verschiebung des Einreichens der persönlichen Arbeitsbemühungen ermöglicht zudem den Firmen und Versicherten eine zusätzliche Flexibilität und Entlastung während der Pandemie.

Registrierte Arbeitslose haben gegenüber der ALV eine Schadensminderungspflicht: Sie müssen alles Zumutbare unternehmen, um möglichst rasch wieder eine Stelle zu finden und anzunehmen. Diese Pflicht gilt auch während Coronavirus-Pandemie, allerdings in angepasstem Ausmass und unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation der Versicherten.



Der Vollzug der ALV findet dezentral in den Kantonen statt. Damit kann besser auf die regionalen und kantonalen Bedürfnisse des Arbeitsmarkts und der Versicherten eingegangen werden. Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie hat das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, welches innerhalb meines Departements für die ALV zuständig ist, die Kantone mittels Vollzugsweisung angewiesen, die Vorgaben des Arbeitslosenversicherungsgesetzes mit Augenmass umzusetzen: «In Anbetracht der Corona-Krise kann die Suche nach einer zumutbaren Arbeitsstelle in gewissen Branchen deutlich erschwert sein, weshalb diesem Umstand bei der Überprüfung gemäss Art. 26 Abs. 3 AVIV ein hoher Stellenwert beizumessen ist und folglich die Wiedereingliederungs-, Bewerbungs- und Vermittlungsstrategie in quantitativer und qualitativer Hinsicht darauf ausgerichtet werden muss.

Bei der Vermittlung und der Zuweisung auf offene Stellen ist die Zumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen besonders zu beachten, insbesondere bei besonders gefährdeten Personen. Auch besonders gefährdete Personen gelten aber nicht per se als nicht vermittlungsfähig» (TC-Weisung 2020/07) Seit der am 27. April 2020 begonnen etappenweisen Lockerung der Pandemie-Vorgaben des Bundesrats ändert sich auch die Arbeitsmarktsituation in einzelnen Branchen, wiedereröffnete Unternehmen können erneut offene Stellen anbieten. Eine generelle Aufhebung der Bewerbungspflicht für alle Stellensuchenden würde daher nicht nur den Zielen der ALV zuwiderlaufen, sondern auch die Chancen der Versicherten, rasch und dauerhaft wieder eine Stelle zu finden, verringern.

Mit freundlichen Grüssen

Guy Parmelin
Bundesrat